

F A M O S

(Der *Fall* des *Monats* im Strafrecht)

Mai 2000

Blinker-Fall

Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr / Verkehrsteilnahme / (äußerlich) verkehrsgerechtes Verhalten

§§ 315 b Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3 i. V. m. § 315 Abs. 3 Nr. 1 a und b StGB (n. F.)

Leitsatz des Gerichts:

Auch ein (äußerlich) verkehrsgerechtes Verhalten kann das Bereiten eines Hindernisses oder einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff darstellen, wenn es aus verkehrsfeindlichen Gründen, nämlich in der Absicht erfolgt, einen Verkehrsunfall herbeizuführen

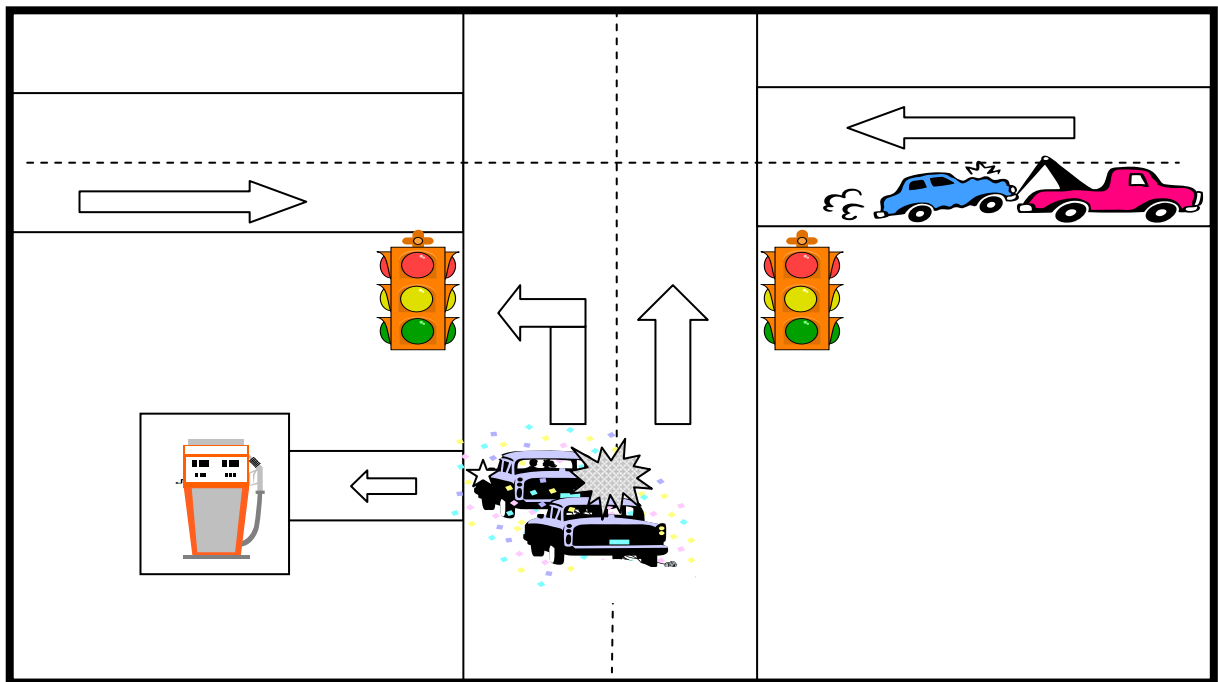
BGH, Urteil vom 22.7.1999, abgedruckt in StV 2000, S. 22 (mit Anmerkung *Kudlich*)

1. Sachverhalt¹

A legte es darauf an, andere Verkehrsteilnehmer auf seinen Pkw auffahren zu lassen, um von deren Haftpflichtversicherung unberechtigt Schadensersatzleistungen zu erhalten. Auf der Linksabbiegerspur vor einer bestimmten Kreuzung verringerte er die Geschwindigkeit und betätigte den linken Blinker. Anstatt aber weiter auf die Kreuzung zuzufahren, bremste er sein Fahrzeug schon an der Einfahrt einer kurz vor der Kreuzung liegenden Tankstelle ab, um bereits dort links einzubiegen. Die nachfolgende Autofahrerin B fuhr, wie von A vorhergesehen und beabsichtigt, auf sein Fahrzeug auf. B hatte erwartet, dass A erst an der Kreuzung abbremsen und abbiegen würde. Die Haftpflichtversicherung der B kam für den Schaden am Fahrzeug des A auf, weil sie vom äußeren Ablauf her auf ein Verschulden der B schloss.

¹ Die Darstellung beschränkt sich auf die Wiedergabe einer von mehreren gleichartigen Taten des Angeklagten. Für das Verständnis der Rechtsprobleme ist dieser Sachverhalt ausreichend.

Die folgende Skizze gibt den Unfallhergang wieder:²



2. Problem(e) und bisheriger Meinungsstand

Eine Strafbarkeit des A wegen Betruges stand außer Frage. Zu klären hatte der BGH, ob A auch wegen des weitaus gewichtigeren Verbrechens des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gem. §§ 315 b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i. V. m. § 315 Abs. 3 Nr. 1 und 2 (a. F.) StGB³ zu bestrafen ist. Dabei musste für eine in der Rechtsprechung bisher noch nicht aufgetretene Konstellation entschieden werden, in welchem Umfang auch Teilnehmer am Straßenverkehr nach § 315 b StGB zur Rechenschaft gezogen werden können.

Das Problem ergibt sich aus der Systematik des Gesetzes. Grundsätzlich wird ein **Fehlverhalten im fließenden und ruhenden Verkehr**, sei es noch so schwerwiegend, straßenverkehrsstrafrechtlich nur als **Vergehen der Straßenverkehrsgefährdung gem. § 315 c StGB** erfasst. Demgegenüber richtet sich der **Tatbestand des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gem. § 315 b StGB** gegen **erhebliche verkehrsfremde Eingriffe**, die **von außen** her die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigen. Abs. 3 dieser Vorschrift enthält eine Verbrechensqualifikation. Die günstigere Behandlung des Verkehrsteilnehmers in § 315 c StGB beruht auf dem Gedanken, dass auch der verkehrswidrige Fahrer am eigenen Fortkommen im Verkehr interessiert ist und daher nicht die gleiche Missbilligung verdient wie derjenige, der von außen den Straßenverkehr behindert.⁴

Diese gesetzliche Grenze ist von der Rechtsprechung⁵ verschoben worden.⁶ Sie wendet § 315 b StGB auch auf bestimmte Fälle der Verkehrsteilnahme an. Erfasst wird die „**Pervertierung**“ des

² Abbildungen dieser Art sind nach § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO für die Begründung strafrechtlicher Urteile verwendbar (näher dazu *Kleinknecht / Meyer-Goßner*, StPO, 44. Aufl. 1999, § 267 Rn. 8 ff.). Es erstaunt, dass trotz großer technischer Fortschritte im Bereich der Abbildungen daraus bislang keine Konsequenzen für die juristische Veröffentlichungspraxis gezogen worden sind.

³ Nach Inkrafttreten des 6. Strafrechtsreformgesetzes am 1. 4. 1998: § 315 Abs. 3 Nr. 1 a und b StGB.

⁴ Schönke/Schröder-Cramer, StGB, 25. Aufl. 1997, § 315 b Rn. 7.

⁵ Vgl. z. B. BGHSt 21, 301, 302; 41, 231, 233 f.

Verkehrsvorgangs in Gefährdungs- oder Schädigungsabsicht zu einem verkehrseindlichen Eingriff.⁷ Als Fälle dieser Art wurden z. B. das gezielte Verhindern eines Überholvorgangs durch ein Polizeifahrzeug⁸ und das absichtliche Rammen eines am Fahrbahnrand abgestellten Fahrzeugs⁹ eingestuft.

Für eine nähere Eingrenzung dieses Fallbereichs verwendet die Rechtsprechung objektive und subjektive Kriterien mit unterschiedlicher Gewichtung im einzelnen Fall.¹⁰ Objektiv werden eine **grobe Einwirkung auf den Verkehrsablauf von einigem Gewicht** und eine **besondere Gefährlichkeit des Verkehrsvorgangs** für erforderlich gehalten. In subjektiver Hinsicht muss der Täter mit einer **verkehrseindlichen Einstellung** gehandelt und, sofern er ein Fahrzeug benutzt hat, dieses **bewusst zweckwidrig** eingesetzt haben. Ferner muss sein Handeln von der **Absicht** bestimmt gewesen sein, **in die Sicherheit des Straßenverkehrs einzugreifen**. Direkter Vorsatz, bedingter Vorsatz und Fahrlässigkeit genügen insoweit nicht.

Keine Bedeutung für die Abgrenzung hat bislang die **Frage** gehabt, **ob** im Rahmen dieser Fallgruppe **allein verkehrswidriges oder etwa auch verkehrsgerechtes Verhalten nach § 315 b StGB geahndet werden kann**. In den bisher entschiedenen Fällen lag stets ein eindeutig verkehrswidriges Verhalten vor. Im vorliegenden Fall musste der BGH zu dieser Frage Stellung nehmen, weil er im Übrigen die Voraussetzungen für eine Bestrafung nach § 315 b StGB als gegeben ansah. So lastete er A ein Handeln in verkehrseindlicher Absicht an. Dieser habe durch bewusst zweckwidrigen Einsatz seines Fahrzeugs den Unfall herbeiführen wollen.¹¹ Andererseits entsprach das Verhalten des A – jedenfalls nach dem äußeren Erscheinungsbild – den Vorschriften der StVO. A hatte sich, um in die Tankstelleneinfahrt abzubiegen, verkehrsgerecht auf der linken Fahrbahn eingeordnet, den Blinker betätigt und die Geschwindigkeit verringert. Er hatte den Auffahrunfall nicht etwa durch ein verkehrswidriges abruptes Bremsen provoziert. Vielmehr war es zum Unfall gekommen, weil B sein Verhalten missdeutet hatte. Zu dieser Fehleinschätzung hatte die von A für sein Vorhaben ausgenutzte Unübersichtlichkeit der Verkehrssituation beigetragen.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH bejaht die Anwendbarkeit von § 315 b StGB auf diesen Sachverhalt mit **zwei Begründungsschritten**. Deren Verhältnis bleibt allerdings unklar.

Zunächst geht er in seiner Argumentation von einem „an sich korrekten Fahrmanöver“ aus, das er wegen der inneren Tatseite für subsumierbar hält. Wer sich so im Verkehr verhalte, um in Erwartung von Fehlleistungen anderer einen Unfall herbeizuführen, setze sein Fahrzeug verkehrseindlich und zweckwidrig ein. Das verkehrsordnungsgemäße Fahrverhalten werde auf Grund dieser spezifischen Absicht zu einem unerlaubten Eingriff in den Straßenverkehr. Schwächere Vorsatzformen und erst Recht bewusste Fahrlässigkeit seien dagegen ungeeignet, diese Umwertung herbeizuführen. Wer verkehrsgerechtes Verhalten nur mit der Hoffnung auf einen Unfall und damit auf eine

⁶ Die Literatur stimmt der Rechtsprechung ganz überwiegend zu: z. B. *Lackner-Kühl*, StGB, 23. Aufl. 1999, § 315 b Rn. 4; *Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT/1, 23. Aufl. 1999, Rn. 979; a.A. *Fabricius* GA 1994, 164, 184.

⁷ BGHR StGB § 315 b Abs. 1 Nr. 3 Vorsatz 1; BGHSt 41, 231, 234.

⁸ BGHSt 21, 301, 302.

⁹ BGH NStZ 1995, 31.

¹⁰ Vgl. zum Folgenden Schönke/Schröder-Cramer, aaO., § 315 b Rn. 8 ff.

¹¹ Unberücksichtigt bleiben in der Entscheidung die oben genannten objektiven Kriterien, die – jedenfalls gelegentlich – in anderen Entscheidungen herangezogen wurden. Es erscheint im vorliegenden Fall durchaus zweifelhaft, ob die Einwirkung gewichtig und besonders gefährlich war.

Möglichkeit günstiger Schadensabrechnung verbinde oder ein solches Geschehen lediglich billigend in Kauf nehme, handle zwar verwerflich. Von § 315 b StGB werde dieses Verhalten aber nicht erfasst.

Mit einer hinzugefügten Überlegung nimmt der BGH die Bewertung des Fahrverhaltens als verkehrsgerecht wieder zurück. Auch dafür dient die innere Tatseite als Anknüpfungspunkt. Wenn jemand mit seinem Verhalten allein die Schädigung eines anderen Verkehrsteilnehmers bezwecke, handle er letztlich verkehrswidrig. Denn er verletze das Gebot in § 1 Abs. 2 StVO, sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt würden.

Der Entscheidung ist noch zu entnehmen, dass der BGH mit dem Einwand rechnet, er praktiziere ein **Gesinnungsstrafrecht**. Folgendes hält er dagegen: „Die Feststellung, der Täter habe einen Unfall absichtlich herbeigeführt, enthält notwendigerweise, dass er seine verwerfliche Gesinnung in ein unfallverursachendes Verhalten umgesetzt hat, dass es also nicht bei dem bösen Gedanken geblieben ist.“

4. Konsequenzen für Prüfung und Praxis

Die Entscheidung verdient für Prüfung und Praxis gleichermaßen große Beachtung. Straßenverkehrsstrafrechtliche Fragestellungen treten in strafrechtlichen Prüfungsaufgaben häufiger auf, als Studierende annehmen. Besonders beliebt ist bei den Aufgabenstellern das Problem der Anwendbarkeit von § 315 b StGB auf Fälle der Verkehrsteilnahme. In praktischer Hinsicht verstärkt die Entscheidung die Tendenz zur Flexibilisierung des Straßenverkehrsstrafrechts. Die Ausdehnung von § 315 b StGB auf weitere Fälle der Verkehrsteilnahme lockert das gesetzgeberische Konzept einer eng umgrenzten Pönalisierung von Verhaltensweisen im Straßenverkehr durch § 315 c StGB noch mehr auf.

Was die **Technik der Fallprüfung** betrifft, so sind aus der Entscheidung **drei Konsequenzen** zu ziehen.

Erstens ist festzustellen, dass sich der Anwendungsbereich von § 315 b StGB für Fälle der vorliegenden Art auf die **Vorsatz-Vorsatz-Kombination nach Abs. 1** (vorsätzliche Eingriffshandlung und vorsätzliche Gefährdung) beschränkt. Denn nur das absichtliche Herbeiführen eines Unfalls genügt den vom BGH genannten Anwendungsbedingungen.

Die **zweite Konsequenz** ergibt sich daraus, dass die Abgrenzung zwischen Verkehrseingriff (§ 315 b StGB) einerseits sowie Verkehrsgefährdung (§ 315 c StGB) und strafloser Verkehrsteilnahme andererseits noch komplizierter geworden ist: Für eine Zuordnung zu § 315 b StGB ist zusätzlich zu den bisher verwendeten objektiven und subjektiven Kriterien zu beachten, dass auch ein (äußerlich) verkehrsgerechtes Verhalten in Betracht kommt. Unangemessen wäre ein Prüfungsverfahren, das die Frage der Anwendbarkeit von § 315 b StGB als „Vorprüfung“ erörtert. Vorprüfungen – z. B. der Handlungsqualität oder der Versuchsstrafbarkeit – behandeln einfach zu klärende Fragen, die noch keine Bewertung von Einzelheiten des Tatgeschehens erfordern. Den **passenden Anknüpfungspunkt** für eine Prüfung bieten hier die tatbestandlichen Handlungsbeschreibungen in § 315 b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB und darin das **Merkmal des Eingriffs**. Es ist in Nr. 3 ausformuliert. Die Formulierung dort („ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff“) macht deutlich, dass es auch in Nr. 1 und 2 der Sache nach enthalten ist.

Drittens erweist es sich als **undurchführbar, die Prüfung, wie gewohnt, nach objektivem und subjektivem Tatbestand zu untergliedern**. Die Kriterien, die zur Ermittlung eines Verkehrseingriffs durch einen Verkehrsteilnehmer verwendet werden, lassen eine solche Unterteilung nicht zu, weil sie teils objektiver und teils subjektiver Natur sind. Es empfiehlt sich daher, die Tatbestandsmäßigkeit des Täterverhaltens nach § 315 b Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 StGB als nicht weiter untergliederte Einheit zu prüfen. Für die Tatbestandsprüfung insgesamt ergibt sich damit ein Drei-

Punkte-Programm: (1.) Eingriffshandlung, (2.) Gefährdung und (3.) Verursachungs- und Zurechnungszusammenhang.¹²

Inhaltlich ist der Entscheidung folgendes zu entnehmen. Die Anwendung von § 315 b StGB auf Fälle der Verkehrsteilnahme erfordert, wie jedenfalls der zweite Teil der Entscheidung zeigt, ein verkehrswidriges Verhalten. Was „verkehrswidrig“ bedeutet, bestimmt der BGH rechtssystematisch und der Sache nach sehr ungewöhnlich. Danach ist die **objektive Verkehrswidrigkeit keine notwendige Bedingung des Gesamturteils „verkehrswidrig“**. Vielmehr ist dieses Gesamturteil auch bei äußerlich verkehrsgerechtem Verhalten möglich, nämlich dann, wenn dieses Verhalten mit einer Schädigungs- oder Gefährdungsabsicht verbunden ist. Das Urteil beruht auf einem Prüfungsverfahren, das sich deutlich vom stufenförmigen strafatsystematischen Vorgehen abhebt. Dieses führt z. B. nach der Verneinung der objektiven Tatbestands- oder Rechtfertigungsvoraussetzungen zum Abbruch der Prüfung. Ausgeschlossen ist eine Fortführung, um die Tatbestandsmäßigkeit oder eine Rechtfertigung aus subjektiven Gründen möglicherweise doch noch zu bejahen. Der Umgang des BGH mit dem Merkmal der Verkehrswidrigkeit ist dagegen eher ganzheitlicher Natur. Das Fehlen der objektiven Verkehrswidrigkeit kann durch die Verfolgung rechtlich missbilligter Zwecke kompensiert werden.

Die **Fachdiskussion** wird vermutlich darauf reagieren, dass die Entscheidung in der Kernaussage mit Entscheidungen zu Fallkonstellationen im Bereich der Beihilfe übereinstimmt. Diese betreffen die Unterstützung strafbaren Verhaltens durch neutrales (also äußerlich korrektes, eventuell auch berufstypisches) Verhalten.¹³ Auch dort hat der BGH maßgeblich auf die innere Tatseite abgestellt.¹⁴ Wegen Beihilfe sei strafbar, wer eine fremde Straftat fördern wolle, auch wenn sein Handeln objektiv neutral sei. Denkbar ist, dass es zu einer **generellen Thematisierung** der Frage kommt, ob und unter welchen Voraussetzungen verkehrsgerechtes (neutrales, berufstypisches, sozialadäquates) Verhalten aus subjektiven Gründen bestraft werden darf.

5. Kritik

Die Entscheidung macht **aus einem Betrugsmanöver**, das eine unübersichtliche Verkehrssituation ausnutzt, einen **Anschlag auf die Sicherheit des Straßenverkehrs** mit lediglich betrügerischem Hintergrund. Dem ist deutlich zu widersprechen.

Einzuwenden ist zunächst einmal, dass die Entscheidung der wesentlichen Funktion eines strafrechtlichen Tatbestandes zuwiderläuft. Diese besteht in der Gewährung von Orientierungssicherheit, die aus einer präzisen Umschreibung des missbilligten Verhaltens hervorgeht.¹⁵ Der Bürger soll wissen, wie er sich verhalten darf und wie nicht. Die Einschränkung seiner **äußeren Handlungsfreiheit** muss klar ausgewiesen sein. Damit ist unvereinbar, dass der BGH das Merkmal der Verkehrswidrigkeit in den Tatbestand von § 315 b StGB einfügt, ohne das davon erfasste Verhalten äußerlich klar und abschließend zu umgrenzen. Identische Verkehrsvorgänge können – je nach Willensrichtung des Verkehrsteilnehmers – verkehrsgerecht, aber auch verkehrswidrig sein.¹⁶

¹² Diese Empfehlung gilt generell für den Umgang mit § 315 b StGB. Denn eine Untergliederung nach objektivem und subjektivem Tatbestand scheidet auch in anderen Konstellationen, so z. B. bei der Prüfung einer Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination nach Abs. 4.

¹³ Vgl. *Hillenkamp*, 32 Probleme aus dem Strafrecht AT, 9. Aufl. 1999, S. 224 ff.

¹⁴ BGHSt 29, 99, 106 f.; BGH NStZ 2000, 34; BGHR StGB § 27 I Hilfeleisten 3.

¹⁵ Vgl. *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, 29. Aufl. 1999, Rn. 119.

¹⁶ Die Verwendung von § 1 Abs. 2 StVO zur Begründung der Verkehrswidrigkeit in der vorliegenden Entscheidung ändert daran nichts. Als bloße Generalklausel bietet die Vorschrift keinerlei Verhaltensorientierung (vgl. *Kudlich StV* 2000, 25.). Im Übrigen wird die Anwendbarkeit im konkreten Fall auch wieder nur rein subjektiv begründet.

Das hat höchst **bedenkliche Konsequenzen für die Verfolgungspraxis**.¹⁷ Deren Verdachtsbildung richtet sich am äußeren Tatbild aus. Wer, wie A, jedoch ohne dessen böse Absicht, an derselben Stelle einen völlig gleichgearteten Abbiegevorgang mit der Folge eines Unfalls ausführt, ist dem Verdacht ausgesetzt, eine Straftat nach § 315 b StGB begangen zu haben. Für ihn entsteht faktisch die Last, darlegen und beweisen zu müssen, dass sein (äußerlich) verkehrsgerechtes Verhalten nicht auf einer verkehrsfrendlichen Einstellung und betrügerischen Intentionen beruhte.

Ein Argument zugunsten der Entscheidung ist nicht etwa daraus abzuleiten, dass Fälle der Beihilfe durch neutrales Verhalten ähnlich gelagert sind und dort auch allein subjektive Kriterien über Strafbarkeit und Strafflosigkeit entscheiden. Übersehen würde ein grundlegender Unterschied in der Tatbestandsstruktur. Den Tatbestand der Beihilfe erfüllt jeder wie auch immer geartete kausale Tatbeitrag.¹⁸ Mit dieser Weite ist erklärbar, warum in Fällen objektiv neutralen Verhaltens die innere Tatseite den Ausschlag geben soll. § 315 b StGB macht dagegen die Strafbarkeit von einem **bestimmten Verhalten** abhängig. Erforderlich ist ein Verhalten in der Form des Eingriffs in den Straßenverkehr. Keineswegs genügt eine wie auch immer geartete Verursachung einer Verkehrsbeeinträchtigung.

Als untauglich erweist sich schließlich der Versuch des BGH, dem **Vorwurf des Gesinnungsstrafrechts** mit dem Argument zu entgehen, der Angeklagte habe seine verwerfliche Gesinnung in ein unfallverursachendes Verhalten umgesetzt. Ausgeschlossen wird damit nur die äußerste Form des Gesinnungsstrafrechts, die in der Bestrafung des Untätigen mit böser Gesinnung besteht. Ein Vergleich anderer Art macht eine andere Form des Gesinnungsstrafrechts sichtbar. Dem Vorwurf des Gesinnungsstrafrechts setzt sich eine Rechtspraxis aus, die von zwei Personen, die sich äußerlich gleichermaßen völlig regelgerecht verhalten, diejenige bestraft, die damit verwerfliche Absichten verbindet, während diejenige ohne solche Absichten straflos bleibt.

6. Nachtrag (April 2007)

An dem **Verhältnis** von § 315 c und § 315 b StGB hat sich nichts geändert: Bei § 315 c StGB geht es um Fehlleistungen bei der Bewältigung von Vorgängen des fließenden und ruhenden Verkehrs, die abschließend vom Katalog in § 315 c Abs. 1 Nr. 2 StGB erfasst werden, bei § 315 b StGB um verkehrsfremde Eingriffe von außen. Ausnahmsweise werden allerdings auch Fälle der Verkehrsteilnahme unter § 315 b StGB subsumiert, wenn diese durch bewusste Zweckentfremdung des Fahrzeugs und eine damit verbundene Gefährdung anderer den Charakter eines verkehrsfrendlichen Eingriffs annimmt. Ob der BGH den hier besprochenen Fall zu Recht als eine solche Ausnahme angesehen hat, wird in der Literatur unterschiedlich beurteilt.¹⁹

Neu ist, dass der für Verkehrssachen zuständige 4. Senat des BGH die **subjektiven Anforderungen** an die ausnahmsweise Erfassung der Verkehrsteilnahme durch § 315 b StGB **erhöht** hat. Ein Gefährdungsvorsatz reicht nicht mehr aus; der Täter muss das Fahrzeug mit (mindestens bedingtem) Schädigungsvorsatz für verkehrsfrendliche Zwecke missbraucht haben.²⁰ Dadurch wird die Anwendbarkeit von § 315 b StGB auf die viel diskutierten Fälle der so genannten Polizeiflucht ganz erheblich eingeschränkt.²¹

¹⁷ Vgl. zum Folgenden *Marxen/Karitzky*, EwIR 2000, 34 f., für Fälle der Beihilfe durch berufstypisches Verhalten.

¹⁸ Vgl. Lackner-Kühl, aaO, § 27 Rn. 2.

¹⁹ Ablehnend: *Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT 1, 30. Aufl. 2006, Rn. 979; *Kopp*, JA 2000, 365; zustimmend: *Rengier*, Strafrecht BT II, 7. Aufl. 2006, § 45 Rn. 8–11; *König*, JA 2000, 777.

²⁰ BGHSt 48, 233, mit abl. Anmerkungen von *König*, NStZ 2004, 175, *Seier/Hillebrand*, NZV 2003, 490 und *Dreher*, JuS 2003, 1159.

²¹ Siehe dazu unsere Kommentierung der BGH-Entscheidung in FAMOS Juli 2003.

Festzuhalten ist, dass damit die folgenden **Voraussetzungen** für eine Anwendung von § 315 b Abs. 1 StGB auf Fälle der Verkehrsteilnahme erfüllt sein müssen:

- erhebliche Einwirkung auf den Verkehrsablauf,
- besondere Gefährlichkeit des Verkehrsvorganges,
- verkehrsfeindliche Absicht und
- mindestens bedingter Schädigungsvorsatz.